



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2025/3538/2

Der Oberbürgermeister

II/02-205-st

Dezernat/Fachbereich/AZ

04.12.2025

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	08.12.2025	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	15.12.2025	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften - u. a. Klinikum Leverkusen gGmbH und Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH

Die Kenntnisnahme zu Punkt 1. wird um den geänderten Beschlussentwurf zu Punkt 2. ergänzt:

1. Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften gemäß des beschlossenen Leverkusener Public Corporate Governance Kodex zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Leverkusen fasst hierzu ergänzend folgende Beschlüsse:
 - 2.1 Der Beschluss des Rates der Stadt Leverkusen vom 23.03.2015 (Antrag Nr. 2015/0434) mit nachfolgendem Wortlaut wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

„Der Rat der Stadt Leverkusen erteilt den Vertreterinnen und Vertretern in Organen von städtischen Unternehmen, Betrieben und Beteiligungen Weisung, im Falle der personellen Neubesetzung eines Vorstands bzw. Geschäftsführers, eine neue Vergütungsstruktur einzuführen. Als Richtgröße gilt dabei das Jahresbruttoeinkommen der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, das nicht um mehr als 100% überschritten werden darf.“

Zudem wird Analog aus der Regelungsziffer 98 des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK) mit sofortiger Wirkung der folgende Satz ersatzlos gestrichen:

„Die Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen.“

2.2 Nachfolgende Regelungsziffern des L-PCGK werden wie folgt neu gefasst:

Regelungsziffer 86:

Die Gesellschafterversammlung ist auf Empfehlung des Aufsichtsrates für die Bestellung und Abberufung samt vertraglicher Regelung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig. Es können ein oder mehrere Gremienvertreter der Gesellschaft vom Rat der Stadt Leverkusen mit der Verhandlung des Anstellungsvertrags bzw. mit der Beendigung des Vertrages beauftragt werden. Der verhandelte Vertrag wird vom Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft. Die vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).

Regelungsziffer 98:

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung (bei Wiederbestellung) sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt sowie seiner Vergleichsgruppe. Die Vergleichsgruppe wird über ein branchenbezogenes Benchmarking abgebildet. Das Beteiligungsmanagement stellt dieses unter Hinzuziehung externer Fachexpertise für jede Verhandlung in aktueller Version zur Verfügung. Das übermittelte Benchmarking definiert einen Korridor, innerhalb dessen die Vergütung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien verhandelt, nachvollziehbar dokumentiert und offengelegt wird. Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann auch variable Bestandteile umfassen. Sofern vorhanden, soll sich der variable Anteil je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden.

2.3 Für die bereits vom Rat der Stadt Leverkusen am 27.10.2025 beschlossenen Vorlagen

„Nr. 2025/3457

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Klinikums Leverkusen gGmbH“

und

„Nr. 2025/3534

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)“

gelten ebenfalls die Regelungsziffern des L-PCGK zur Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften in der unter Beschlusspunkt 2. geänderten Fassung, wobei die neu zu verhandelnden Gehälter frühestens ab 01.01.2026 wirksam werden dürfen.

gezeichnet:

Hebbel

In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

- ☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

- ☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Diese Vorlage ersetzt die bisherige Vorlage Nr. 2025/3538/1.

Zu 1.

Bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften ist eine systematische, transparente und einheitliche Vorgehensweise notwendig.

Grundlage des zukünftigen Vorgehens ist der vom Rat der Stadt Leverkusen beschlossene Leverkusener Public Corporate Governance Kodex (L-PCGK), der ab dem 01.11.2025 Anwendung findet (Vorlage 2025/3382).

Es folgen Auszüge aus dem Kodex, die für die o.g. Thematik relevant sind:

Kapitel / Regelungs- ziffer (Rz.)	Auszüge aus dem Kodex
1.3 Rollenbeschrei- bung der beteiligten Akteure i.V.m. 3.3 Unterstützungs- funktion Beteiligungs- management, Rz. 24	Das Beteiligungsmanagement ist der fachliche Berater der Verwaltungsführung und der politischen Gremien. Es ist Ansprechpartner in allen Fragen der Steuerung der Beteiligungen. Es bereitet die Vorlagen für wesentliche Entscheidungen des Rates und seiner Ausschüsse vor, die die städtischen Beteiligungen betreffen. [...] Das Beteiligungsmanagement unterstützt die Stadt Leverkusen als Gesellschafterin bei der Steuerung des Beteiligungsportfolios. [...]
3.2 Gesellschafterver- sammlung Rz. 19 i.V.m. 6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 86	Sofern Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen, entscheidet die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrats: - über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung [...] <i>Siehe Beschlusspunkt 2.2.</i>
6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 87	Mitglieder der Geschäftsführung sollen im Wege eines transparenten Auswahlverfahrens mit dem Ziel der Auswahl von geeigneten Personen, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Geschäftsführung erforderlichen Qualifikationen verfügen, gewonnen werden. Die Auswahlentscheidung soll zusammen mit den dafür maßgeblichen Erwägungen nachvollziehbar dokumentiert werden.
6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 88	Der Ausschreibungs- und Entscheidungsprozess soll unter Hinzuziehung unabhängiger externer Expertise mit nachgewiesener Erfahrung in der Besetzung von Führungspositionen im öffentlichen Sektor erfolgen. Der Einbezug externer Fachleute soll die Qualität, Transparenz und Objektivität des Verfahrens stärken. Abweichungen sind zulässig, wenn ein solches Ver-

	fahren mit der Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft (z. B. in einer unvorhersehbaren Notlage) unvereinbar ist und die Besetzung lediglich für einen begrenzten Übergangszeitraum erfolgt.
6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 89	Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung der Geschäftsführung und der Führungspositionen sowie eine systematische Personalentwicklung sorgen.
6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 90	Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung sollen die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken sowie auf Diversität achten. Bei Geschäftsführungen mit mehr als zwei Mitgliedern soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.
6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 91	Die Erstbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll für maximal fünf Jahre erfolgen.
6.2 Bestellung und Anstellung Rz. 92	Eine wiederholte Bestellung und Verlängerung des Anstellungsvertrages gehen mit einem erneuten Beschluss des zuständigen Unternehmensorgans sowie einem Beschluss des Rates einher. Die Verlängerung soll dabei höchstens für eine Dauer von fünf Jahren erfolgen. Eine Bestellung über die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. die Altersgrenze nach § 31 LBG bei Beamten hinaus soll nicht erfolgen. Von dieser Regelung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
6.4 Vergütung Rz. 98	<i>Siehe Beschlusspunkt 2.2.</i>
6.4 Vergütung Rz. 99	Sämtliche Vergütungsbestandteile dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen soll die Gesellschafterversammlung eine Begrenzungsmöglichkeit der Vergütung (Cap) vereinbaren. Eine nachträgliche Änderung der Ziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.
6.4 Vergütung Rz. 100	Die Gesellschafterversammlung soll prüfen, ob es zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung interne oder externe Expertise hinzuzieht. Dabei soll auf deren Unabhängigkeit von der Geschäftsführung bzw. vom Unternehmen geachtet werden.
6.4 Vergütung Rz. 101	Bei der Neu- oder Wiederbestellung und bei Änderungen des Anstellungsvertrags von Mitgliedern der Geschäftsführung soll die Gesellschafterversammlung für eine vertragliche Zustimmungserklärung dieser Mitglieder zur Offenlegung ihrer Bezüge im Sinne der GO NRW Sorge tragen.
5. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung Rz. 76	Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen nach Maßgabe von § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW jährlich einen Vergütungsbericht analog § 285 Nr. 9 a) HGB erstellen und im Anhang des Jahresabschlusses veröffentlichen. Dabei sollen das Fixum, erfolgsbezogene Komponenten, Sachleistungen, der Aufwand für die Dienstwagnutzung und die Altersvorsorge angegeben werden.

9. Abschlussprüfung Rz. 131	Das Wirtschaftsprüfungsunternehmen soll den Vergütungsbericht gemäß Regelungsziffer 76 auch daraufhin prüfen, ob die Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung eingehalten werden.
--------------------------------	--

Die Gesellschaftsverträge der Beteiligungsgesellschaften sind zum jetzigen Stand noch sehr unterschiedlich aufgebaut. Die Inhalte des L-PCGK werden daher fortschreitend in Gesellschaftsrecht umgesetzt.

Zu 2.

Im Rahmen der Beratungen im Finanz- und Digitalisierungsausschuss am 09.10.2025 wurde der Bedarf nach einer Vereinheitlichung und Konkretisierung der Vorgehensweise bei der Erst- und Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung städtischer Beteiligungsgesellschaften erkannt. Daher sollen die Regelungsziffern 86 und 98 aus dem L-PCGK nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern entsprechend der Beratungen überarbeitet beschlossen werden.

In Regelungsziffer 86 soll konkretisiert werden, dass der Rat der Stadt Leverkusen mit der Weisung zur Bestellung bzw. Abberufung gleichzeitig ein oder mehrere Gremienmitglieder mit der Verhandlung des Anstellungsvertrags bzw. mit der Beendigung des Vertrages beauftragt. Da die Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates für die Bestellung und Abberufung samt vertraglicher Regelung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig ist, wird der verhandelte Vertrag erst vom Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung final beschlossen (sofern Einverständnis besteht und keine Änderungen gefordert werden). Während der Laufzeit soll der Anstellungsvertrag durch die Gremien regelmäßig überprüft werden (analog der bisherigen Fassung).

In Regelungsziffer 98 soll die Verhandlungsgrundlage für die Vergütung und alle damit in Zusammenhang stehenden Bestandteile konkretisiert werden. Hierfür soll definiert werden, dass die Vergleichsgruppe über ein branchenbezogenes Benchmarking abgebildet wird. Dieses soll vor der Verhandlung vom Beteiligungsmanagement unter Hinzuziehung externer Fachexpertise aktuell für jede Verhandlung zur Verfügung gestellt werden. Das übermittelte Benchmarking soll einen Korridor bilden, in dem unter Berücksichtigung der bereits in der aktuellen Fassung enthaltenen Kriterien die Vergütung verhandelt, dokumentiert und offengelegt werden soll.

Die Änderungen sollen erfolgen, damit zukünftig die Anstellungsverträge einheitlich unter marktüblichen Konditionen innerhalb der jeweiligen Branche verhandelt und abgeschlossen werden können. Die bisherige starre Gehaltsobergrenze kann diese marktorientierten transparenten Vorgaben nicht abbilden und soll daher aufgehoben werden.

Die mit der Konkretisierung in Zusammenhang stehenden Geschäftsführervorlagen (aus der bisherigen Ergänzungsvorlage Nr. 2025/3538/1)

„Nr. 2025/3453

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Bestellung der Geschäftsführung der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) und der WGL Wohnungsgesellschaft Leverkusen Service GmbH (WGL-Service)“,

„Nr. 2025/3457

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW

- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Klinikums Leverkusen gGmbH“ und

„Nr. 2025/3534

Erteilung von Weisungen gemäß § 113 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

- Erneute Bestellung der Geschäftsführung der Leverkusener Immobiliengesellschaft mbH (LEVI)“

wurden vom Rat der Stadt Leverkusen in der Sitzung am 27.10.2025 behandelt. Die Vorlage der Bestellung der Geschäftsführung der WGL (siehe oben Nr. 2025/3453) wurde ohne Änderungen beschlossen und ist damit unabhängig von dieser Vorlage. Die Ergänzungsvorlage Nr. 2025/3453/1 wurde entsprechend nicht beschlossen.

Die Vorlagen zur Geschäftsführung des Klinikums Leverkusen (Nr. 2025/3457) und der LEVI (Nr. 2025/3534) wurden mit der Ergänzung beschlossen, dass die Verhandlungen über die Konditionen der Anstellungsverträge mit den Geschäftsführenden erst aufzunehmen sind, wenn klar ist, auf welcher Grundlage dies geschieht, also wie sich der Rat der Stadt Leverkusen zur ersten Ergänzungsvorlage Nr. 2025/3538/1 (neu: zweite Ergänzungsvorlage Nr. 2025/3538/2) positioniert. Die Ergänzungsvorlagen 2025/3457/1 und Nr. 2025/3534/1 wurden ebenfalls nicht beschlossen.

Daher wurde der Beschlusspunkt 2.3 entsprechend geändert. Beschlusspunkt 2.1 und 2.2 sind unverändert.

Begründung der einfachen Dringlichkeit:

Diese Ergänzungsvorlage konnte aufgrund von Abstimmungen im Zuge der notwendigen Änderungen in Bezug auf die Vertagung der ursprünglichen Vorlage erst kurzfristig fertiggestellt werden. Um eine Beschlussfassung im laufenden Turnus zu erreichen, wird die Vorlage noch zum Nachtragstermin eingebracht.

Anlage/n:

Anlage 1 - Synopse zu den Änderungen des L-PCGK

Anlage 1 – Synopse zu den Änderungen des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex

Ursprungsfassung	Änderungen Beschlussentwurf
6.2 Anstellung und Bestellung Regelungsziffer 86	
Die Gesellschafterversammlung ist auf Empfehlung des Aufsichtsrates für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig. Die vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).	Die Gesellschafterversammlung ist auf Empfehlung des Aufsichtsrates für die Bestellung und Abberufung <u>samt vertraglicher Regelung</u> der Mitglieder der Geschäftsführung zuständig. <u>Es können ein oder mehrere Gremienvertreter der Gesellschaft vom Rat der Stadt Leverkusen mit der Verhandlung des Anstellungsvertrags bzw. mit der Beendigung des Vertrages beauftragt werden. Der verhandelte Vertrag wird vom Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft.</u> Die vom Rat bestellten Vertreter in der Gesellschafterversammlung sind an die Weisungen des Rates gebunden (§ 113 Abs. 1 GO NRW).
6.4 Vergütung Regelungsziffer 98	
Die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung soll durch den Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft werden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt sowie seiner Vergleichsgruppe. Die Vergütung in der Vergleichsgruppe soll dokumentiert und offengelegt	Die jeweilige Gesamtvergütung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung soll durch den Aufsichtsrat vorberaten und durch die Gesellschafterversammlung beschlossen und regelmäßig überprüft werden. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung <u>(bei Wiederbestellung)</u> sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt sowie seiner Vergleichsgruppe. Die Vergütung in der Vergleichsgruppe soll

Anlage 1 – Synopse zu den Änderungen des Leverkusener Public Corporate Governance Kodex

werden. Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann auch variable Bestandteile umfassen. Sofern vorhanden, soll sich der variable Anteil je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden. Die Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen.	dokumentiert und offengelegt werden.<u>Die Vergleichsgruppe wird über ein branchenbezogenes Benchmarking abgebildet. Das Beteiligungsmanagement stellt dieses unter Hinzuziehung externer Fachexpertise für jede Verhandlung in aktueller Version zur Verfügung. Das übermittelte Benchmarking definiert einen Korridor, innerhalb dessen die Vergütung unter Berücksichtigung der zuvor genannten Kriterien verhandelt, nachvollziehbar dokumentiert und offengelegt wird.</u> Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung kann auch variable Bestandteile umfassen. Sofern vorhanden, soll sich der variable Anteil je zur Hälfte an fachlichen und finanziellen Zielen orientieren. Maßgeblich für die Erreichung der finanziellen Ziele soll allein der im städtischen Haushalt festgelegte Zuschussbedarf der Gesellschaft bzw. die Ausschüttungsvorgabe sein. Die Ziele sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung niedergelegt werden. Die Gesamtvergütung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist auf das Doppelte des Jahresbruttoeinkommens der Besoldungsgruppe, in welcher der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen eingruppiert ist, zu begrenzen.
--	---